



Einzelpreis: 1 €

Mitteilungsblatt

Ausgabe 42/2026

Herausgeber: Gemeinde Dettingen unter Teck

Freitag, 16. Oktober



Siegerfoto STADTRADELN: Rainer Löw

**Anders
in Szene
gesetzt**

Auf einen Blick Veranstaltungen – Termine

Freitag, 16. Oktober		Abfuhrtermin: Gelber Sack
Sonntag, 18. Oktober	14.30 bis 17.00 Uhr	55plus: Sonntagscafé im Gemeindehaus im Pfarrgarten
Montag, 19. Oktober	9.30 bis 11.30 Uhr	ProJuFa: Offener Treff im Gemeindehaus im Pfarrgarten
	19.00 Uhr	Bürgerinformationsveranstaltung zum Neubau der Unterführung in der Schloßberghalle
Dienstag, 20. Oktober		Abfuhrtermin: Restmüll (2- bzw. 4-wöchentlich) und Biotonne
		Bürgerbüro geschlossen
	11.30 Uhr	Mittagstisch im Evang. Gemeindehaus auf dem Guckenrain
Mittwoch, 21. Oktober		Rathaus geschlossen
	14.30 Uhr	Jahrgang 1948/49: Treffen in den Räumen von Forum Altern

Neubau der Unterführung Herzliche Einladung zur Bürgerinformations- veranstaltung

Am Montag, 19. Oktober, findet um 19.00 Uhr in der Schloßberghalle eine weitere Informationsveranstaltung zum Neubau der Unterführung statt.

Nachdem wir Sie bereits im September 2025 über das Projekt informiert haben, möchten wir Sie nun über den aktuellen Stand der Maßnahme und den Zeitplan auf dem Laufenden halten.

Darüber hinaus möchten wir an diesem Abend mit Ihnen die Gestaltung des Umfelds rund um die Unterführung – insbesondere im Bereich der Eisenbahnstraße, des Rauberwegs und der Lindenstraße besprechen. Ziel ist ein ansprechendes Umfeld mit einer attraktiven und sicheren Platz-, Wege- und Straßengestaltung.

Kommen Sie und informieren Sie sich. Als Jahrhundertprojekt ist der Neubau der Unterführung von immenser Bedeutung für die gesamte Gemeinde!

Bürgerbüro und Rathaus geschlossen

Aufgrund von Fortbildungen bleiben Bürgerbüro und Rathaus an folgenden Tagen geschlossen:

- Dienstag, 20. Oktober – **Bürgerbüro**
- Mittwoch, 21. Oktober – **Rathaus**

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	6.00 – 7.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	geschlossen
Freitag	6.00 – 7.30 Uhr
Samstag	8.00 – 17.00 Uhr
Sonntag	8.00 – 17.00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!
Ihr aquaFit-Team

Badesachen verloren oder vermisst?
Unser Hallenbadteam hilft gerne weiter.
(07021 865705 oder hallenbad@hallenbad-dettingen.de)

Notrufe

Polizei

Notruf	110
Polizeirevier Kirchheim	501-0

Feuer

Notruf	112
Kommandant F. Imrich	5000-45
FW-Leitstelle	
Esslingen	0711 35123750
Giftnotrufzentrale	030 19240

Notarzt, Rettungsdienst 112

Service Nummer für	
Krankentransporte	19222

Krankenhaus Kirchheim 88-0

Bauhof

Störungsdienst	0171 8694797
----------------	--------------

Rohrbrüche, Wasser

Zentralwarte	07345 96382120
--------------	----------------

Langenau

Störungsdienst Bauhof	0171 8694797
-----------------------	--------------

Netze BW GmbH

Stromversorgung	0800 3629-477
Störungsannahme	0800 3629-447
Erdgas	

Förster

Herr Fischer	0173 6639502
--------------	--------------

Warenbörse

Verschenken ...

Kratzbaum	Telefon 0171 5742065
Krauthobel, Krauttopf	9821248
Leinwand für Dia-Präsentation,	725054
Braun Paximat Magazine,	
ca. 100 Stück CD's	

Gefriertruhe	0151 57937599
--------------	---------------

2 x Papyrus im Kübel	53535
----------------------	-------

Mönchspfeffer im Kübel	51177
------------------------	-------

Kühlschrank	9567167
-------------	---------

Damen-Motorradjacke, Gr. 36,
schwarzes Leder

Suchen ...

Einmach-/Weckgläser	Telefon 0177 8222078
Holzleiter ca. 4 m	0151 61718332

Sollten Sie etwas anzubieten haben oder suchen, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Dettingen, Frau Koller, Telefon 5000-15 oder E-Mail: mitteilungsblatt@dettingen-teck.de. Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn wir einen Artikel wieder aus unserer Warenbörse streichen können.

Mittagstisch auf dem Guckenrain



Bild: Gemeinde

Dienstag, 27. Oktober um 11.30 Uhr

- Schnitzel mit Kartoffelsalat

Wo: Evang. Gemeindehaus auf dem Guckenrain

Fahrdienst:

Ein Fahrdienst steht bereit, damit auch alle Teilnehmer bequem zum Mittagstisch kommen können. Bitte bei der Anmeldung den Bedarf am Fahrdienst angeben.

Kosten: 7,50 €

Hauptgericht mit Nachtisch von JAGV

(JAGV kocht ebenfalls für die Schüler und Lehrer in der Teckschule)

Anmeldung:

Verbindliche Anmeldung **bis Mittwoch, 21. Oktober um 12.00 Uhr** bei Frau Greven im Rathaus (Telefon 5000-11).

Wenn auch Sie gerne beim Mittagstisch helfen möchten, wenden Sie sich an Frau Greven.

Impressum

Herausgeber Gemeinde Dettingen unter Teck. Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde, die amtlichen Bekanntmachungen und die Rubrik Sonstiges: Bürgermeister Rainer Haußmann oder sein Stellvertreter im Amt, Telefon 07021 5000 0, Fax 07021 5000 39. Verantwortlich für den übrigen Inhalt, sowie Verlag, Anzeigenannahme und Herstellung: GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, Telefon 07021 9750 19, Fax 9750 – 33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de
Annahmeschluss: Dienstag, 16. Uhr.
Erscheinungsdatum: Freitag. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt (BMA) aufgegeben werden: mitteilungsblatt@dettingen-teck.de
Anzeigen können sowohl beim BMA als auch direkt beim Verlag aufgegeben werden (Ausnahme: Anzeigen mit politischem Inhalt sind grundsätzlich beim BMA aufzugeben und müssen dort einen Tag – 12.00 Uhr – vor dem jeweiligen Anzeigenschluss vorliegen).
Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 3,50 € pro Monat, bei Postzustellung 11,50 € (inkl. Portoanteil 8 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 1 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Die Bezugsgebühren werden jährlich abgebucht. Die Bezahlung auf Rechnung ist nicht möglich. Neubestellungen sind bei den Austrägern, dem BMA – Zimmer 11 – sowie direkt beim Verlag möglich.
Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750 37 oder -38, per Fax unter 07021 9750 495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de
Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Damit die Kenderfasnet weiterlebt – wir brauchen euch!

Die Kenderfasnet gehört für viele Kinder und Familien einfach zur Fasnetszeit in Dettingen dazu. Lachen, bunte Kostüme, fröhliche Musik und leuchtende Kinderaugen – all das macht diese Veranstaltung in der Schloßberghalle zu etwas ganz Besonderem.

Doch damit die Kenderfasnet auch in Zukunft stattfinden kann, brauchen wir dringend Unterstützung! Ohne engagierte Helferinnen und Helfer, die bei der Organisation und Durchführung mit anpacken, wird es die Kenderfasnet künftig leider nicht mehr geben.

Deshalb der dringende Aufruf: Wer hat Lust, sich einzubringen und mitzuhelfen? Ob bei der Planung, der Vorbereitung oder direkt am Veranstaltungstag – jede helfende Hand zählt. Niemand muss alles alleine stemmen. Gemeinsam können wir etwas bewegen und dafür sorgen, dass diese schöne Tradition für die Kinder erhalten bleibt.

Sie möchten helfen oder sich erst einmal unverbindlich informieren? Dann melden Sie sich bei Christine Hahn im Rathaus.

Telefon 07021 8605766 oder per E-Mail: c.hahn@dettingen-teck.de

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die Kenderfasnet auch weiterhin Kinderaugen zum Leuchten bringt!



Bild: Kenderfasnet-Team

Redaktionsschluss: Mittwoch, 12 Uhr

Schreiben Sie bitte Ihre Texte im Online-Redaktionssystem

Die Fußball-Jugend der Sportfreunde Dettingen veranstaltet eine



ALTEISEN SAMMLUNG

Die Fußballjugend wird das Material im Laufe des Tages bei Ihnen abholen. Die Sammlung startet um 8.30 Uhr! Gerne dürfen Sie aber auch Ihren Schrott bei der Festwiese abgeben.

- ☒ Schrott erst am Morgen an den Straßenrand stellen
- ☒ Zettel mit SFD-Jugend gut sichtbar anbringen

24.10. 2026
Beginn 8:30 Uhr

Sollte Bedarf bestehen, den Schrott aus irgendwelchen Bühnen oder Kellern zu transportieren oder falls Sie größere Stücke oder Mengen für die Abholung haben, melden Sie sich bitte vorab. Sollte der Schrott bis 11.30 Uhr nicht abgeholt worden sein, melden Sie sich bitte ebenfalls bei:

 **Carola Gräter (0170/4419512)**

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns schon im Voraus.

MITNAHME VON ELEKTROGERÄTEN IST NICHT MÖGLICH

www.sfd-fussball.de

Plakat: SFD Abt. Jugendfußball

KINDER- SACHEN- BASAR



**KINDERKLEIDER
BABYARTIKEL
SPIELSACHEN**

23. OKTOBER **FREITAG**

in der Schloßberghalle
18:30 – 20:30 Uhr

 Tisch online reservieren! bis 21. Oktober können Sie sich online einen Tisch zum Verkauf reservieren.
www.basar-dettingen.de/basar

Preise
Kosten je Tisch: 10,- €. Maximal ein **eigener** Kleiderstander je Verkäufer, Kosten: 5,- €

Der Erlös
Wir unterstützen Kinder- und Jugendprojekte in Dettingen. Ein Teil des Erlöses kommt der Jugendarbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder zugute.

Aufbau + Abbau
Aufbau ist am Freitag, den 23. Oktober 2026 von **17:30-18:30 Uhr**. Der Abbau findet von **20:30-21:00 Uhr** statt.

Mit Snacks und Getränken
Im Foyer servieren wir Ihnen kleine Snacks und Getränke.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen
Ihr Kindersachenbasar-Team

Plakat: Michael Zipperer

Thermografie-Rundgang am 17. November



Bild: Gemeinde

Der nächste kostenlose Rundgang ist am Dienstag, 17. November. Dabei werden Fassaden und Dächer von ausgewählten Wohngebäuden mit einer Wärmebildkamera betrachtet und besprochen. Die Wärmebilder zeigen direkt vor Ort, wo das Wohngebäude wertvolle Energie verliert, z.B. durch ungenügend gedämmte Außenwände, Fenster und Türen. Egal bei wel-

cher Heizung, gezielte Maßnahmen sparen bereits jetzt Heizkosten ein, schonen das Klima und erhöhen den Wohnkomfort.

Der Rundgang wird grob entlang der Bosslerstraße auf dem Guckenrain stattfinden. Der Treffpunkt auf 19 Uhr wird je nach Anmeldungen noch bekanntgegeben.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Anmeldungen nimmt Herr Christ unter Telefon 07021 5000-32 oder per E-Mail unter m.christ@dettingen-teck.de entgegen. Um Angabe der Adresse, der Teilnehmeranzahl sowie ob das Haus beim Rundgang fotografiert und besprochen werden darf, wird gebeten. Angemeldete Teilnehmer erhalten vorab nähere Infos über den Ablauf des Rundgangs. Die Eigentümer erhalten im Anschluss die Aufnahmen ihres Hauses.

Bei schlechtem Wetter ist der Ersatztermin am Dienstag, 1. Dezember. Weitere Rundgänge folgen im nächsten Jahr.

Mit Klima-Taler Geld sparen

Die Gemeinde belohnt Klimaschutz. Wer über die Klima-Taler App Treibhausgase einspart, bekommt auch bei der Gemeinde Rabatte und kostenlose Angebote. Solange der Vorrat reicht.

- 2 € Rabatt im Gemeinde-Shop für 4 KT
- 1 Eisbecher vom Sulzburghof für 5 KT
- 1 Einzelkarte Kind für das Hallenbad für 5 KT
- 1 Einzelkarte Erwachsener für das Hallenbad für 10 KT
- 1 Klima-Taler Tasse für 30 KT
- 1 Holzbausatz für 30 KT
- 1 Buch für 30 KT



Klima-Taler.com

Seniorenachmittag in der Schloßberghalle

Am Sonntag, 11. Oktober, lud die Gemeinde zum diesjährigen Seniorenachmittag in die festlich geschmückte Schloßberghalle ein. Zahlreiche Seniorinnen und Senioren folgten der Einladung und verbrachten bei Kaffee und Kuchen einen geselligen Nachmittag in gemütlicher Atmosphäre.

Für ein buntes Programm war bestens gesorgt: Die Kinder der Kita Regenbogen begeisterten mit ihrem Auftritt, für sportliche Unterhaltung sorgte die beeindruckende Bodenakrobatik der Sportfreunde Dettingen, und die Lucky Teck-Dancers brachten mit ihren Darbietungen Schwung in die Halle. Auch Andreas Kenner, Stadtrat in Kirchheim und ehemaliger Landtagsabgeordneter, gestaltete das Programm aktiv mit und brachte das Publikum mit seinen Geschichten zum Schmunzeln. Ein weiteres Highlight war die Ehrung von Daniela Borgis von den Sportfreunden. Sie trainiert und engagiert sich seit 25 Jahren für den Verein.

Zum Abschluss begeisterte die Jugendkapelle des Musikvereins mit ihren hervorragend vorgetragenen Musikstücken und sorgte für einen stimmungsvollen Ausklang des Nachmittags.

Die Besucherinnen und Besucher erlebten so einen rundum gelungenen Nachmittag voller schöner Begegnungen und abwechslungsreicher Programmpunkte. Ein herzlicher Dank gilt allen Mitwirkenden, Helferinnen und Helfern, die mit ihrem Engagement zum Gelingen des Seniorenachmittags beigetragen haben.



Rückstau im Kanalnetz

1. Gefahr durch Rückstau aus dem Kanalnetz?

Immer wieder kommt es nach heftigen Gewitterregen zu Überflutungen von Kellern und anderen tief gelegenen Räumen. Dies liegt meist daran, dass die betroffenen Gebäude nur ungenügend gegen Rückstau gesichert oder vorhandene Sicherungseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.

Durch das Eindringen von Abwasser aus dem Kanal in Kellerräume (über Waschbecken, Waschmaschinen, Bodenabläufe, Toiletten usw.) entstehen oft große Schäden. Vorräte, Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte werden zerstört, Kellerräume durch das Wasser verschmutzt und beschädigt. Befinden sich Heizöltanks in den überfluteten Räumen, so kommt eine weitere ernste Gefahr hinzu: Auslaufendes Heizöl kann in die Kanalisation und ins Grundwasser gelangen und schwere Umweltschäden sowie Störungen im Kanalnetz und in der Kläranlage verursachen, wofür der Verursacher haftbar gemacht werden kann. Aus eigenem Interesse sollte sich daher jeder Grundstücks- und Hauseigentümer vor diesen Folgen schützen.

2. Wodurch entsteht Rückstau im Kanalnetz?

Das Dettinger Ortsgebiet wird überwiegend im Mischsystem entwässert. Das bedeutet, dass für Schmutzwasser und Regenwasser ein gemeinsames Kanalnetz vorhanden ist. Das Kanalnetz ist nicht darauf ausgerichtet, dass jeder Starkregen vollständig aufgenommen werden kann. Die Kanäle müssten sonst sehr groß dimensioniert werden. Die Bürger (sie tragen die Kosten der Abwasserbeseitigung über die Abwassergebühren) würden unvermeidbar hoch finanziell belastet.

Deshalb wird bei starken Regenfällen ganz bewusst ein kurzzeitiger Aufstau des Abwassers im Kanalnetz in Kauf genommen. Der entstehende Rückstau kann sich auch auf die Anlagen der Grundstücksentwässerung auswirken. Auch in den Regenrohren Ihres Hauses kann das Wasser bis auf Höhe der Straßenoberkante, die sogenannte *Rückstauenebene*, stehen.

Das Auftreten von Rückstau im Kanalnetz ist kein Planungsfehler, sondern muss im Interesse einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung hingenommen werden, zumal einfache, wirkungsvolle Mittel zu Verfügung stehen, die vor der Überflutung von Kellern und anderen tief gelegenen Räumen schützen. Desweiteren kommt es in zu groß dimensionierten Abwasserkanälen leicht zu Ablagerungen, was Verstopfungen im Kanalnetz und Geruchsbelästigungen verursachen kann.

3. Was ist gegen Rückstau zu schützen?

Alle Räume oder Hofflächen, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen eindringendes Abwasser gesichert werden. Die maßgebende Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanal. Bis zu dieser Höhe kann das Wasser in der Kanalisation ansteigen.

Bitte beachten Sie:

Die Hauseigentümer sind in eigener Verantwortung dazu verpflichtet, alle Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene mit geeigneten Sicherungen zu versehen und diese betriebsfähig zu halten.

Auch wenn es bei Ihrem Anwesen bisher noch nie zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass dies auch für alle Zukunft so bleiben wird.

4. Wie kann man sich vor Rückstau schützen ?

Der beste Schutz gegen eindringendes Wasser ist ein Verzicht auf Entwässerungseinrichtungen in rückstaugefährdeten Untergeschossen, falls dort kein Abwasser anfällt. Möchten Sie auf Abläufe, Waschbecken, Toiletten usw. im Untergeschoss nicht verzichten, gibt es mehrere Möglichkeiten zur Sicherung gegen Rückstau.

4.1 Hebeanlagen

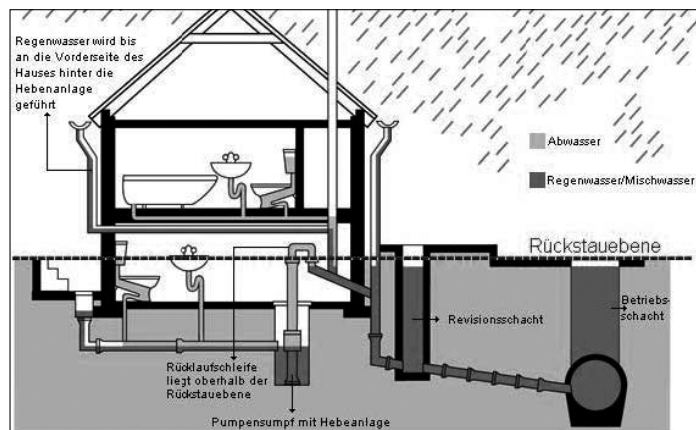
Durch den Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage mit Rückstauschleife oder (unter bestimmten Voraussetzungen) durch Rückstauverschlüsse ist ein zuverlässiger Schutz gegen Schäden durch Rückstau möglich.

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten: Der Betrieb einer Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene stellt den sichersten Schutz dar. Sie pumpt auch bei Rückstau Abwasser in die öffentliche Kanalisation, die Hausentwässerung bleibt in vollem Umfang betriebsfähig.

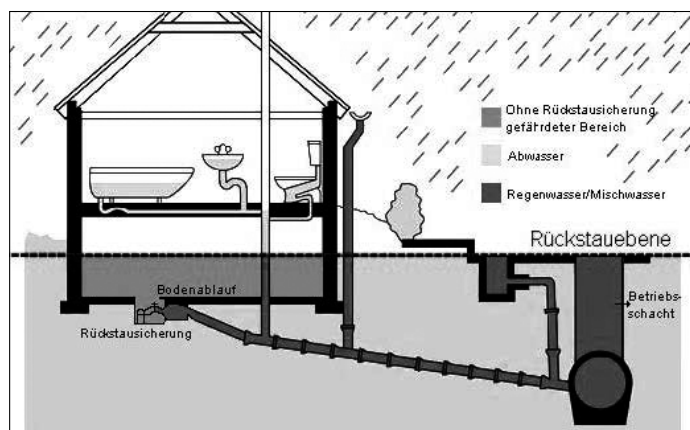
4.2 Rückstauverschlüsse

Unter der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen können bei ausreichendem Gefälle zum Kanal mit Rückstauverschlüssen abgesperrt werden. Der Einbau ist jedoch nur zulässig, wenn:

- Die Räume von untergeordneter Nutzung sind, das heißt, dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden.
- Der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.
- Bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.



4.1 Hebeanlagen



4.2 Rückstauverschlüsse

Bilder: Gemeinde

Rückstauverschlüsse sind nur solange wirkungsvoll, wie sie regelmäßig gewartet und richtig bedient werden. Die Wartungs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten! Bei älteren Bauarten darf der von Hand zu betätigende (Not-)Verschluss nur zum Wasserablauf geöffnet werden. Um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, sollte man auch bei neueren Modellen in ähnlicher Weise vorgehen. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten! Bei längerer Abwesenheit (Urlaub etc.) soll der Notverschluss in jedem Fall geschlossen werden. Rückstauverschlüsse dürfen nur in Abwasserleitungen für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene eingebaut werden. Das Abwasser aus Obergeschossen muss ungehindert ablaufen können. Der Rückstauverschluss darf nicht in den Revisionsschacht vor dem Haus eingebaut werden. Er würde sonst bei Rückstau die gesamte Entwässerungsanlage absperren.

5. Rechtliche Bestimmungen

Die Abwassersatzung der Gemeinde Dettingen in Verbindung mit der DIN 1986 – Teil 1.

6. Technische Bestimmungen

Diese Information kann Ihnen nicht alle technischen Einzelheiten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gegen Rückstau vermitteln. Die ausführlichen technischen Bestimmungen finden Sie in der DIN 1986.

Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen sollten Sie einen Fachmann – ein Ingenieurbüro oder einen Sanitärinstallateur – zu Rate ziehen.

Überprüfen Sie deshalb Ihre Grundstücksentwässerung, ob sie die technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Einkaufen leicht gemacht – der Dettinger Einkaufsbus

Immer donnerstags ab 9.00 Uhr steht der Dettinger Einkaufsbus für die Abholung zu den Einkaufsfahrten in Dettingen bereit. Er wird Sie zu den Geschäften Ihrer Wahl fahren und Sie werden auf Wunsch begleitet. Schwere Einkäufe werden sogar bis an die Wohnungstür getragen. Bitte einen Tag vorher die Fahrt mit den Einkaufszielen bei Forum Altern, Telefon 07021 939374, von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr anmelden.

Der Einkaufsbus ist eine Einrichtung der Gemeinde Dettingen und Forum Altern.



Dettingen unter Teck

Wir suchen Verstärkung!
Ab Dezember 2026

Zwei Reinigungskräfte für das Hallenbad

(w/m/d) • Entgeltgruppe 2 – TVöD-V VKA • Stellenumfang: 9 Stunden / Woche

 Ausführliche Infos zur Stelle online:
www.dettingen-teck.de/stellenangebote.
Oder Sie scannen den QR-Code.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per Mail oder auf dem Postweg.
Einsendeschluss: **06.11.2026**

Gerne beantworten wir Ihre Fragen

- Beate Müller (Telefon 0151 / 14 08 47 98)
- Christine Raudies (Telefon 07021 / 5000-33)

Gemeinde Dettingen unter Teck
Schulstraße 4 · 73265 Dettingen unter Teck
E-Mail: gemeinde@dettingen-teck.de



Bild: Gemeinde

Vor einigen Jahren haben Dettinger für Dettinger die Vorweihnachtszeit mit dem lebendigen Adventskalender verkürzt. In den Tagen vor Weihnachten wurden die Bürger an Fenstern, im Garten, unter dem Carport oder sogar im Feuerwehrmagazin für ca. 1 Stunde begrüßt. Gemeinsam wurde gesungen, Geschichten gelauscht oder einfach nur bei Punsch oder Glühwein beieinander gestanden und sich kennengelernt. Diese schöne Tradition möchten wir auch in diesem Jahr wieder aufleben lassen. Falls auch Sie sich beteiligen möchten oder Fragen haben, dann melden Sie sich bitte bis 6. November bei Christine Hahn (E-Mail: c.hahn@dettingen-teck.de oder Telefon 07021 8605766).

In diesem Jahr wird es wieder eine Laufkarte geben, auf der sich alle Adressen befinden. Die Karte erhalten Sie dann in

der Ortsbücherei und im Familienzentrum. Zusätzlich werden im Mitteilungsblatt wöchentlich die kommenden Kalendertage mit der Anschrift veröffentlicht.

Wir freuen uns auf eine besinnliche Weihnachtszeit.



Vorankündigung:

Seniorenwanderung – Treffen im Sportheim Owen am 11. November

Am **Mittwoch, 11. November 2026**, findet wieder ein gemütliches Beisammensein, organisiert wie immer von unserem Seniorenteam, im Sportheim in Owen statt. Treffpunkt ist um 13.45 Uhr an der Schloßberghalle. In Fahrgemeinschaften geht es dann nach Owen. Wer möchte, kann auch direkt ins Sportheim Owen ab 14 Uhr kommen.

Alle Wanderfreunde und die es werden wollen, ebenso Nichtsenioren und gerne auch Gäste, die an diesem Nachmittag teilnehmen möchten, sind herzlich eingeladen. Das Seniorenteam freut sich über eine rege Teilnahme.

Eine Anmeldung zu diesem Treffen ist wegen der Platzreservierung erforderlich, und zwar bis Montag, 9. November 2026, bei Hannelore Greven, Rathaus, Telefon 07021 5000-11.

Amtliche Bekanntmachungen



Abfuhr Restmüll

Nächster Termin: Dienstag, 20. Oktober
(2- bzw. 4-wöchentlich)



Abfuhr Gelber Sack

Nächster Termin: Freitag, 16. Oktober



Abfuhr Biotonne

Nächster Termin: Dienstag, 20. Oktober



Abfuhr Papiertonne

Nächster Termin: Donnerstag, 29. Oktober



**Deutsche
Rentenversicherung**
Baden-Württemberg

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit, dass persönliche Beratungen in der Außenstelle Göppingen oder im Beratungszentrum Stuttgart und zu ausgewählten Terminen in Nürtingen und Esslingen möglich sind. Neben persönlichen Beratungsterminen in Präsenz können auch Termine für eine Telefon- oder Videoberatung vereinbart werden.

Eine **Terminvereinbarung ist erforderlich** und unter folgender Telefonnummer 0721 825-0 möglich.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohamed Sanda Amigu liegt eine Verfügung der Gemeinde Dettingen unter Teck vom 12. Oktober 2026 vor. Da die Verfügung unter der letzten bekannten Wohnanschrift Kirchheimer Straße 112, 73265 Dettingen unter Teck, nicht zugestellt werden kann, erfolgt die Zustellung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück kann beim Bürgermeisteramt, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck, eingesehen werden.

Dettingen unter Teck,
den 16. Oktober 2026

gez.

Tamara Baumgaertel

Stv. Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

POLIZEIVERORDNUNG der Ortspolizeibehörde Dettingen unter Teck gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umwelt- schutzverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 12. Oktober 2026 folgende Polizeiverordnung erlassen:

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung – StVO – und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Festplätze, die Dirt-Bike-Strecke außerhalb des Schulbetriebes.

ABSCHNITT 2

SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2

Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 2 a**Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien, Grölen und Lärmen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten, vor Versammlungsräumen und an öffentlichen Plätzen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 3**Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 5**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6**Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Restmüll, Sperrmüll, Grünmüll, Altpapier oder sonstiger Unrat darf dort nicht abgestellt werden.

§ 7**Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb

von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

ABSCHNITT 3**UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT****§ 8****Abspritzen von Fahrzeugen und Wechsel von Betriebsstoffen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen und das Wechseln von Betriebsstoffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 9**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, darin zu waschen, zu baden und Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 10**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Einweggeschirr, Servietten, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
- (2) Für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich um die Verkaufsstelle ist deren Betreiber verantwortlich.
- (3) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller, Dosen u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

- (4) Weitere Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel- und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 11**Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 12**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder der Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen, Sport- und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dort dennoch verursachte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

§ 13**Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14**Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

- (1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Einrichtungen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (2) Tätigkeiten, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, sind verboten, wenn diese Gerüche oder Ausdünstungen durch die Dauer, die Häufigkeit

oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen können.

- (3) Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 15

Ordnungswidrige Behandlung von Müll

- (1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinstabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen anderer Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier, ist verboten.

§ 16

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt:
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Dem Plakatieren ist das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien gleichgestellt.
- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch

den Veranstalter, Auftraggeber oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für deren Veranstaltung geworben wird.

- (5) Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

§ 17

Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder verbreiten lässt, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Lagern und Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
 5. das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern und Zurücklassen von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher u. a.).
- (2) In öffentlichen Tiefgaragen gilt Abs. 1. Insbesondere ist in öffentlichen Tiefgaragen der unbefugte Aufenthalt untersagt. Zum unbefugten Aufenthalt zählen insbesondere das dauerhafte Verweilen sowie jede weitere Nutzung, die nicht zum Abstellen/Abfahren von Fahrzeugen dient.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping-

plätze oder genehmigter Zeltplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

- (2) Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden.
- (3) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Abs. 1 zu dulden.
- (4) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 20

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

ABSCHNITT 4

SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN

§ 21

Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. zu nächtigen,
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern,
4. außerhalb der Kinderspielflächen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,

6. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Hunde, ausgenommen ausgebildete Blindenhunde und ausgebildete Assistenzhunde, die von Blinden oder Sehbehinderten oder sonstigen Personen, die auf die Unterstützung durch die Hunde angewiesen sind, mitgeführt werden, auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
12. zwischen Bäumen Slacklines zu spannen.

§ 21a

Sport- und Spielplätze

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr, in den Wintermonaten ab Einbruch der Dunkelheit, nicht gestattet. Bei Benutzung der einzelnen Spielplätze ist die jeweils vor Ort angebrachte Benutzungsordnung (Beschilderung) zu beachten.
- (2) Der Aufenthalt auf Sportanlagen und Bolzplätzen sowie auf Schulhöfen außerhalb des Schulbetriebes ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr untersagt. Entsprechendes gilt für das Spielen in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Dettinger Sportvereine auf den für den Spielbetrieb zugelassenen Sportanlagen.
- (4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissi-

onsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

ABSCHNITT 5

ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter, an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte

zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 2a die Nachtruhe anderer stört,
3. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 4 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 6 Altglassammelbehälter benutzt oder dort Restmüll, Sperrmüll, Grünmüll, Altpapier oder sonstigen Unrat abstellt,
7. entgegen § 7 Nr. 1 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
8. entgegen § 7 Nr. 2 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
9. entgegen § 7 Nr. 3 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
10. entgegen § 7 Nr. 4 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
11. entgegen § 7 Nr. 5 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
12. entgegen § 8 Fahrzeuge abspritzt,
13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, darin wäscht, badet oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste, Einweggeschirr, Dosen und sonstige Abfälle in ausreichender Anzahl bereitstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 2 nicht für die rechtzeitige Entleerung der Behälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Verkaufsstelle sorgt,

16. entgegen § 10 Abs. 3 Verpackungsmaterial, Eisbecher, Einweggeschirr, Dosen u.ä., die im Umkreis von 50 m um die Verkaufs- oder Ausgabestelle weggeworfen worden sind, nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 18. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 19. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 20. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 21. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Sport- und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken innerhalb des bebauten Gebietes verrichtet und wer als Halter oder Führer eines Hundes dort dennoch verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 22. entgegen § 13 Tauben füttert,
 23. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 24. entgegen § 14 Abs. 2 Tätigkeiten ausführt, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen,
 25. entgegen § 15 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt wurden, durchsucht,
 26. entgegen § 15 Abs. 2 in öffentliche Abfallbehälter andere als Kleinabfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einwirft,
 27. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 28. entgegen § 17 Druckwerke verteilt,
 29. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Tiefgaragen
 1. nächtigt,
 2. körperlich nähesuchend bettelt, besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet
 3. seine Notdurft verrichtet,
 4. Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 5. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Einweggeschirr, Verpackungen, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste außerhalb von Abfallbehältern wegwirft oder ablagert,
 30. wer sich entgegen § 18 Abs. 2 in öffentlichen Tiefgaragen unbefugt aufhält,
 31. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 32. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,
 33. entgegen § 21 Abs. 1
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
 2. nächtigt,
 3. außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert,
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und den entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen spielt oder sportliche Übungen treibt,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 7. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 9. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 10. Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 11. Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 12. Slacklines zwischen Bäumen spannt,
 34. entgegen § 21a Sport- und Spielplätze, Schulhöfe oder verkehrsberuhigte Bereiche benutzt,
 35. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 36. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4

Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Dettingen unter Teck,
den 16. Oktober 2026
Ortspolizeibehörde

Haußmann
Bürgermeister



Deutsches Rotes Kreuz

Jetzt Ruck geben: Zu zweit zur Herbst-Blutspende und Happy Socks sichern

Manchmal braucht es nur den richtigen Anstoß. Der DRK-Blutspendedienst liefert ihn mit der Aktion „Du+1“: **Wer vom 28. September bis 27. November 2026 eine Person erstmals zur Blutspende mitbringt oder direkt zusammen zum ersten Mal Blut spenden kommt, erhält exklusive Happy Socks im Blutspende-Design – bunt, limitiert und nur in diesem Aktionszeitraum erhältlich.** Ob Freund, Kollegin oder Nachbar: Wer noch nie Blut gespendet hat, findet jetzt den perfekten Moment für die erste gute Tat. Denn mit einer einzigen Spende können bis zu drei Leben gerettet werden. Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich etwa 3.000 Blutkonserven benötigt. Jede Spende zählt.

Leben retten hat Style und ist einfacher als viele denken: Die eigentliche Blutentnahme dauert nur 10 bis 15 Minuten, der gesamte Ablauf inklusive Gesundheitscheck, Arztgespräch und Ruhepause etwa eine Stunde. Spenden darf jede gesunde Person ab 18 Jahren mit einem Körpergewicht von mehr als 50 kg. Zusätzliches Plus: Jede*r Spender*in erhält vor Ort einen kostenlosen kleinen Gesundheitscheck – inklusive Blutdruck, Puls und Eisenwert. Die Aktion gilt auf allen mobilen Blutspendeterminen in Baden-Württemberg und Hessen sowie in den DRK-Blutspendeeinrichtungen in Mannheim, Ulm, Frankfurt und Kassel.

Nächster Termin in Kirchheim:

Donnerstag, 29. Oktober
14.30 bis 19.30 Uhr
Steingau-Zentrum
Steingaustraße 28



Jetzt Termin buchen – am besten gleich zu zweit: www.blutspende.de/termine

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter **0800 1194911**.



Gemeinsam mit einem/einer Erstspender/in zwischen dem 28. September und 27. November 2026 Blut spenden und Happy Socks sichern. ©DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen



Herzliche Einladung zum offenen Treff für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren!

- Jeden Montag von 9.30 bis 11.30 Uhr (außer in den Schulferien)
- Gemeinsamer Austausch, Spielecke für Kinder und Themen rund um Familien
- Es erwartet euch außerdem ein Frühstück in gemütlicher Runde für 1,00 €/ Familie
- Keine Anmeldung notwendig!

Ihr findet uns im ev. Gemeindehaus im Pfarrgarten im Untergeschoss, Schulstraße 3/1. Ansprechpartnerin: Adina von der Mühl (vondermuehl.adina@lra-es.de)

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung des **Technischen Ausschusses** vom **12. Oktober 2026**

TOP 1

Neubau Einfamilienhaus Obere Straße 14, Flst. 103

Auf dem Grundstück Teckstraße 48 (Flst. 1780) wurde der Neubau eines Geräthauses auf dem bestehenden Parkplatz beantragt. Für die Errichtung in der nicht-überbaubaren Fläche ist eine Befreiung erforderlich. Die erforderliche Stellplatzzahl von 16 Stellplätzen bleibt unverändert, die Mindestgrenzabstände werden eingehalten.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

(11 Jastimmen)

TOP 2

Bauvoranfrage Neubau eines Wohnhauses

Lauterstraße 16, Flst. 258/1

Zu der bereits am 26. Januar 2026 behandelten Bauvoranfrage für den Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Garagen lagen die zur Klärung des erforderlichen Abstands zur Verdolung des Eulengreutgrabens notwendigen Daten bis zur Sitzung nicht vor. Der Tagesordnungspunkt wurde daher von der Tagesordnung abgesetzt.

Bericht aus der Sitzung des **Gemeinderats** vom **12. Oktober 2026**

TOP 1

Bürgerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2

Familienzentrum Bericht und Finanzierung

Seit 2007 gibt es in Dettingen die Idee eines Familienzentrums: Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirchengemeinde hatten damals einen Betreuungsbedarf der Eltern festgestellt, der über die Angebote der ev. Kindertagesstätte Regenbogen hinausging. Gemeinsam mit der Gemeinde wurde das Konzept entwickelt und seit 2009 ist das Familienzentrum eine feste Anlaufstelle für Dettinger Familien.

Die jährlichen Kosten von rund 25.000 € werden derzeit durch eine Förderung der Evangelischen Landeskirche (10.000 €),

den Zuschuss der Gemeinde (bisher 4.000 €) und einen Eigenanteil der Kirchengemeinde (11.000 €) getragen. Da die landeskirchliche Förderung voraussichtlich 2027 ausläuft und Förderprogramme von Bund oder Land nicht zur Verfügung stehen, beantragte die Kirchengemeinde eine Erhöhung des Gemeindeguschusses. Im Gegenzug sicherte sie zu, das Familienzentrum bei entsprechender Unterstützung mindestens weitere fünf Jahre fortzuführen.

Der Gemeinderat beschloss, den jährlichen Zuschuss der Gemeinde auf 8.000 € zu erhöhen – befristet bis 2031. (11 Jastimmen)

TOP 3

Bebauungsplan „Guckenrain-Ost“

Zustimmung Abwägung erneute

förmliche Beteiligung,

Satzungsbeschluss Bebauungsplan

und örtliche Bauvorschriften

Mit dem Baugebiet „Guckenrain-Ost“ reagiert die Gemeinde auf den anhaltenden Bedarf an Wohnraum. Die Fläche schließt an in den 1970er-Jahren erschlossene Wohngebiete an und konnte bislang wegen ungeklärter Entwässerungsfragen nicht bebaut werden; inzwischen ist ein Anschluss an einen Sammelkanal zum Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar möglich. Vorgesehen sind rund 125 Wohneinheiten.

Nach dem Aufstellungsbeschluss 2024 und einer ersten förmlichen Beteiligung Ende 2025 wurde der überarbeitete Entwurf im Sommer 2026 erneut offengelegt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden nun abgewogen, der Bebauungsplan tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Die Planungskosten von rund 95.000 € erstattet die Erschließungsgemeinschaft „Guckenrain-Ost“ der Gemeinde.

Der Gemeinderat stimmte der Abwägung der im Zuge der erneuten förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu und beschloss den Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften „Guckenrain-Ost“ als Satzung.

(11 Jastimmen)

TOP 4

Klimaschutz- und Energiemanagement der Gemeinde

EPAP 2026/27 und Nachfolge EEA

Seit 2019 ist Dettingen Mitglied im European Energy Award (EEA) und wurde 2023 als

erste Kommune im Landkreis als „zertifizierte europäische Energie- und Klimaschutzkommune“ ausgezeichnet. Zum 31. Dezember 2025 wurde das EEA-Programm bundesweit eingestellt, sodass die Gemeinde für ihr Klimaschutz- und Energiemanagement ein Nachfolgeprogramm benötigt. Die Wahl fiel auf das Programm „Zukunftskommune“: Es bedeutet weniger Aufwand, bringt ein öffentliches Dashboard für die neue Homepage mit und bleibt im bisherigen Kostenrahmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, für die „Zukunftskommune“ die Förderung „Klimaschutz Plus“ zu beantragen und die Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen (KSA-ES) mit der fachlichen Begleitung zu beauftragen.

(11 Jastimmen)

Parallel beschloss der Gemeinderat das Energiepolitische Arbeitsprogramm (EPAP) 2026/27, das die vorrangigen Klimaschutzmaßnahmen für das kommende Jahr festlegt. Angesichts der knappen Haushaltslage liegt der Fokus auf Maßnahmen, die sich schnell rentieren oder notwendig sind – größere Investitionen müssen weiter warten, da sich die Gemeinde vor allem auf die Großprojekte Wärmenetz, Unterführung und Bürgersolarpark konzentriert.

(11 Jastimmen)

TOP 5

Neufassung der Polizeilichen

Umweltschutzverordnung

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat sein Muster für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten überarbeitet, da das Polizeigesetz 2020 neu gefasst wurde und sich gesellschaftliche sowie technische Entwicklungen geändert haben. Die bisherige Dettinger Verordnung vom 16. Mai 2014 war dadurch veraltet und wurde vollständig neu erlassen.

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung einstimmig zu.

(11 Jastimmen)

TOP 6

Verschiedenes

6.1 Neubau der Unterführung

6.1.1 Die Generalunternehmerausschreibung für die neue Unterführung wurde in dieser Woche veröffentlicht. Damit zeitnah vergeben werden kann, findet voraussichtlich am 21. Dezember 2026 eine Sondersitzung des Gemeinderats statt.

6.1.2 Am 19. Oktober 2026 findet in der Schloßberghalle eine Bürgerinformationsveranstaltung zur neuen Unterführung statt.

6.2 Abrechnung Ausgleichstock

Teckschule

Für den finalen Bauabschnitt 2021/2022 der Teckschule wurden zunächst 370.000 € aus dem Ausgleichstock bewilligt. Aufgrund anderer spezieller Fördermittel, die die Gemeinde erhalten hat, wurde der Betrag aus dem Ausgleichsstock auf 239.000 € gekürzt.

6.3 Expressbuslinie X92

Eine Gemeinderätin fragte, warum die Expressbuslinie X92 an den Dettinger Haltestellen an der B465 vorbeifährt.

Die X92 ist als RELEX-Expressbus zwischen Göppingen und Kirchheim bewusst auf wenige Zwischenhalte ausgelegt, um kurze Fahrzeiten zu sichern. Ein zusätzlicher Halt in Dettingen würde dieses Konzept unterlaufen, so die Auskunft des Landratsamtes Esslingen.

Fundsachen

- Schlüssel
- Autoschlüssel

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Dettingen, Erdgeschoss, Bürgerbüro, Telefon 5000 14 geltend gemacht werden.

Weitere Fundsachen der vergangenen Wochen finden Sie außerdem auf der Homepage der Gemeinde Dettingen (www.dettingen-teck.de).



Altersjubilare

Die Gemeinde Dettingen unter Teck gratuliert zum Geburtstag:

Frau Erzsebet Kienast
70 Jahre am 20. Oktober

Der Jubilarin wünschen wir alles Gute, vor allem aber Gesundheit im kommenden Lebensjahr.

Ihr Bürgermeisteramt

Goldene Hochzeit

Das Fest der Goldenen Hochzeit kann am 22. Oktober 2026 das Ehepaar Karl Braun und Irene Braun geb. Weeber feiern.

Wir gratulieren!
Ihr Bürgermeisteramt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bei medizinischen Notfällen, insbesondere **bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss SOFORT der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.**

Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die **Notfallnummer 116 117 (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-Ärztlicher Bereitschaftsdienst)** angefragt werden.

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Ärztliche Hilfe erhalten Sie auch **online** über das „**Patienten-Navi**“ unter www.116117.de

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die nachfolgenden Bereitschaftspraxen kommen.

Bereitschaftspraxis Nürtingen:

An der medius Klinik
Auf dem Säer 1
72622 Nürtingen
• **Sa., So. und Feiertage 9 – 19 Uhr**

Bereitschaftspraxis Göppingen:

An der Klinik am Eichert
Eichertstraße 3
73035 Göppingen
• **Sa., So. und Feiertage 10 – 18 Uhr**

Bereitschaftspraxis Esslingen:

Am Klinikum Esslingen
Hirschlandstraße 97
73730 Esslingen
Mo. – Do. 18 – 22 Uhr
Fr. 16 – 22 Uhr
Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Göppingen:

An der Klinik am Eichert
Eichertstraße 3
73035 Göppingen
• **Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr**

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Esslingen:

Am Klinikum Esslingen
Hirschlandstraße 97
73730 Esslingen
Mo. – Fr. 19 – 22 Uhr
Sa., So. und Feiertage 9 – 21 Uhr
Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikums Esslingen die Notfallversorgung.

Augenärztliche Bereitschaftspraxis

Katharinenhospital Stuttgart
Kriegsbergstraße 60
70174 Stuttgart
• **Fr. 16 – 22 Uhr**
• **Sa., So. und Feiertage 8 – 22 Uhr**
Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme der Augenklinik die Notfallversorgung.

Aktuelle Informationen zu diesen und weiteren Bereitschaftspraxen können Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg einsehen:

www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Nummer 01801 116116. Weitere Informationen finden Sie unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärztlicher Notdienst

Die Tierklinik Stuttgart-Plöningen hat alle Notdienste in der Region übernommen. Sie erreichen die Tierklinik 24 Stunden, 7 Tage die Woche unter Telefon 0711 63738-0, Hermann-Fein-Straße 15, 70599 Stuttgart.

Tierschutzverein Kirchheim unter Teck und Umgebung e.V.

Notdienst, Telefon 07021 71812

Wochendienst der Apotheken

Wenn Sie oder ein Familienmitglied einen Arzt brauchen, können Sie sich an Feiertagen und in der Nacht an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 wenden. Für Notfälle ist die Rufnummer 112 zuständig.

Notdienst der Innungsbetriebe

Samstag, 17. Oktober
und Sonntag, 18. Oktober
Telefon 0711 381002

In **dringenden Notfällen**
bitte den **Notruf 112** wählen